

Christiane Schönberger

Der Tote im Wald von Wallerfangen (1565).

In den Archives Départementales de Meurthe-et-Moselle (ADMM) in Nancy wird das Rechnungsbuch mit den herzoglichen Einnahmen und Ausgaben des Amtes Wallerfangen der Jahre 1563, 1564 und 1565 mit der Referenz B 10 220 aufbewahrt.

Inmitten der Abrechnungen des Bergbauzehnten des Jahres 1564 findet man neben Konfiskationen, Empfangsbestätigungen und Briefen drei hintereinander abgeheftete Dokumente, die hier näher betrachtet werden sollen. Die ersten beiden sind ins Jahr 1565 datiert. Das Dokument an dritter Stelle ist ohne Datum und hat folgenden Wortlaut:

[Seite 30]

Ußgabe

It[em] dem furman so den dothen Im Wald vffgelad vnd In die stat gefurt ii fl

It[em] denen so den dothen Leichnam vßgezogen vnnnd begraben haben Innen geben ii fl

It[em] kost das duch unnd die Lad Zumach vor bort vnnnd alles ii fl ix bla vi d

It[em] hat man meiger vnnnd gerichten darzu geruffen als man den dothen vßgeßogen vnnnd besucht hat In geben ij fl

It[em] dem pharherren vor seine belonnung iiiii fl

It[em] dem klockner vnnnd was das kirchen recht koist xi bla

It[em] denen die das grab gemacht han vi bla

It[em] kue augustein dem bothen das er hin vnd wider gang ist geben vi bla

It[em] dem schreiber der es alles vffgeschrieben hat vi bla

It[em] vor wax vnd was die kertzen kosten Zumach ii fl x bla j [d]

It[em] hat man armen Leiden brot geben als die meßen geschehen sein ix bla

[Seite 31]

It[em] vor den grabstain viii fl x? bla

It[em] vor die kleider zuwaschen ij fl

(Summe 28 fl 3/4 bla 6 1/2 d vermutet, da nicht alle Zahlen eindeutig lesbar sind)

Das Dokument ist in deutscher Sprache geschrieben und lässt sich, vergleicht man die Handschrift mit anderen, zeitgleichen Dokumenten, dem damaligen Controlleur Hammelhans Jacob zuordnen. Er hat zu der fraglichen Zeit auch die Abrechnungen für die Abgabe des Zehnten der Blaugräber geschrieben. Man kann das Dokument in unmittelbarem Zusammenhang mit den zwei vorangehenden sehen, da alle drei hintereinander abgeheftet worden sind. Die einzelnen Posten geben Aufschluss über die Umstände und den Ablauf einer Beerdigung Mitte des 16. Jahrhunderts.

Im Wald bei der Stadt Wallerfangen wird ein Toter gefunden, der von einem Fuhrmann auf dessen Wagen in die Stadt gebracht wird. Nachdem man den Leichnam entkleidet hat, wird in Anwesenheit des Meiers und eines Gerichtsbeamten eine Leichenschau durchgeführt und protokolliert. Für die Benutzung der Kirche muss eine Gebühr bezahlt werden. Es folgt die Beerdigung. Der entkleidete Tote wird in ein Tuch gewickelt und in einen Sarg aus Holz gelegt. Nach der Messe mit Glockengeläut und Kerzenlicht wird an die armen Leute Brot verteilt. Auch ein Grabstein steht auf der Rechnung. Schließlich lässt man die Kleidung des Toten waschen.

Der mit Abstand teuerste Posten ist der Grabstein mit 8 Florins 10(?) Blanken, der Pfarrer erhält 4 Florins. Für den Fuhrmann, den Leichenbesorger, den Sargmacher, den Meier und den Gerichtsbeamten, fürs Kerzenziehen und für das Waschen der Kleidung werden zwischen 1 1/2 und 3 Florins bezahlt. Am unteren Ende stehen der Glöckner, die Totengräber, der Bote, der Schreiber und der Bäcker mit 6 bis 11 Blanken.

Die einzige namentlich genannte Person ist Augustein, der Bote.

Der Aufwand der Beerdigung mit Holzsarg und Grabstein lässt darauf schließen, dass es sich um einen für damalige Verhältnisse durchaus vermögenden oder bedeutenden Mann handelte.

(Weitere Anmerkungen im Anhang.)

Ein zweites Dokument vom 27. Dezember 1565, welches im Rechnungsbuch direkt vor der Kostenaufstellung der Beerdi-

gung abgeheftet ist, lässt ein solches Vermögen vermuten. Es handelt sich um die Aufstellung des Nachlasses eines Englischen Edelmannes:

[Seite 29]

*Uff heut dunerstag den 27en decembris Anno d[omini]?
Lx v Ist sein vnnd gegenwertigkeit stathalters vnd der
gericht zu walderfingn, des verstorbnen Englisch Edel-
mans verlassenschafft so er bei Ime gehapt, verzeichnet
word wie volgt*

*Erstlich ein gulden ringk, mit eim zimlich grossen turckes
Item noch ein gulden ring mit eim weissen Edlen gestein
Item noch ein gulden ring mit eim geschmoltz totm köpffle*

*Item vier englisch stück golts, eins vngevarlich iij taler
weerth*

*Ein Engelat dreyzehenn golt Eronnen, ein gulden Real
Zwo halber gulden realn vnnd ein schlechte Eron, gilt
vngevarlich*

*drey franck vnnd Neunzehn newer metz bla vnnd
sonst noch ann kleiner müntz viii blanck*

*Item zwey hembder vnd ein paar Leinen strümpff
Item ein braunen mantel mit blohem tüech gefüttert*

Item ein gulden stiftigin mit dreien perlen

*Item ein par schwartzer hosen sampt eim schwartz seiden
adlessen wammesch*

Item ein graw leipröckle unnd ein hueth

*Item ein par Stiefel, Ein p[aar] schua, Ein paar
pantoffl[en]*

unnd ein par brochequins

*Item ein Rapir unnd ein dolch sampt eim Spanisch gürtel
It ein par grüner Sock unnd ein Ledern felleß*

Mit einer keet unnd eim mallen schlostgin

Diese Aufstellung ist ebenfalls in deutscher Sprache verfasst, aber in einer anderen Handschrift. In Anwesenheit eines Statthalters und eines Gerichtsbeamten war alles zu Papier gebracht worden, was der Verstorbene bei sich hatte.

Wertgegenstände: 3 goldene Ringe mit je einem großen Türkis, einem weißen Edelstein (Opal ?) und einem „geschmolzenen“ Totenkopf verziert.

Insgesamt werden 49 Münzen aufgezählt. Vier englische Goldstücke, die mit einem Wert von ungefähr 2 ½ Talern angegeben werden, ein Engelat, dreizehn goldene Eronnen, ein goldener Real, zwei halbe goldene Real, 1 schlechter Eron mit angegebenem Wert von ungefähr drei Franken, neunzehn neue Metzger Blanken und an kleinen Münzen acht Blanken.

Bei den Kleidungsstücken handelt es sich wahrscheinlich einmal um das, was der Verstorbene selber getragen und dann das, was er noch mitgeführt hat. Aufgelistet sind zwei Hemden, ein Paar Leinenstrümpfe, ein brauner Mantel mit blauem Tuch gefüttert, eine Art Brosche/Spange mit drei Perlen, eine schwarze Hose zusammen mit einem schwarzen Wams aus Seidenatlas, ein grauer Leibrock und ein Hut.

Insgesamt hatte er vier Paar Schuhe dabei, Stiefel, (Halb-) Schuhe, Pantoffeln und geschnürte Halbstiefel (brochequins).

Als Waffen trug er einen Rapir, und einen Dolch an einem spanischen Gürtel.

Schließlich waren da noch ein paar grüne Sock/Sack (Satteltaschen?) und ein Felleisen mit Kette und Malschloss, einer Art Vorhängeschloss.

Das dritte Schriftstück ist eine Herzogliche Verordnung vom 10. Januar 1565.

Zum Jahreswechsel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ist hier anzumerken, dass der Jahresbeginn im Annunziationsstil in Lothringen auf den 25. März fiel, dem Feiertag „Mariä Verkündigung“. Erst im Jahr 1579 wurde der 1. Januar als Beginn des neuen Kalenderjahres eingeführt. (Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Seite 11 u.12. Hannover und Leipzig, 1898. www.archive.org, 14.08.2011)

Nach heutiger Zeitrechnung wäre es also der 10. Januar 1566 gewesen, nach mittelalterlicher bzw. frühneuzeitlicher Zeitbestimmung gehörten Januar, Februar und 1. bis 24. März zum noch bestehenden Jahr 1565. Der Brief ist also 2 Wochen nach der Aufstellung des Nachlasses geschrieben worden.

[Seite 27]

*D[onn]e par Le Duc de Calabre
Lorraine, Bar, Gueldres ...[etc.??]*

*Amez et Feaulx, Nous sommes Requis de La part de mon-
sieur Le Marquis de Baden, de faire donner main Levée
aux vefu[e] et heritiers dung sien serviteur, qui nague-
res a esté mort pour s'estre tué soy mesme dung coup de
pistolet, des biens par L[uy] delaissez. Enquoy desirant
le gratiffier luy anous accorde Parquoy vous mandons
et bien expressement en Joignons quayez Incontinent a
delivrer et mectre ez mains desd[it]es vefue et heritiers,
ou daultres portans cestes, tous les biens entierement de-
laissez. par ledict deffunct, Et par cestes de?
vous en serez et demeurerez bien deschargez envers nous
et ailleurs ou Ils appartiendra Car tel est n[ot]re voull-
oir Atant noz Amez et Feaulx le Createur soit gard[e] de
vous, De Blanmont ce xe Jour Janvier 1565*

Charles

Henry

[Seite 28]

*A Noz Amez et
feaulx Les Lieutenant
de cappitaine et Receve[ur]
de Waldervenges!*

Am 10. Januar 1565 schreibt Herzog Karl III. (1545-1608) einen Brief an den Capitaine und Einnehmer von Wallerfangen (Einnehmer war seinerzeit Diedrich Schmalriem), er sei vom Markgraf von Baden um die Aufhebung der gerichtlichen Beschlagnehmung der Güter eines seiner Bediensteten gebeten worden, welcher sich kürzlich durch einen Pistolenschuss selbst getötet habe. An Schmalriem ergeht die Anordnung, sämtliche Güter des Nachlasses des Toten unverzüglich an die Witwe und Erben selbst oder an andere Überbringer des Erlasses auszuliefern. Er, Schmalriem, werde dadurch jetzt und für die Zukunft gegenüber dem Herzog und anderen Betroffenen von jeglicher Schuldigkeit freigestellt.

Auch wenn die Dokumente viele Einzelheiten vermitteln, bleiben offene Fragen:

- Wie waren die rechtlichen Voraussetzungen in einem solchen Fall geregelt? Gab es ausreichende Vorschriften für ein solches Vorgehen oder setzte die aufwändige Beerdigung bereits eine Kenntnis und Anweisung des Herzogs voraus?
- War der Herzog von vornherein sich im Klaren, um wen es sich handelte, oder führte erst eine Anfrage von Seiten des Markgrafen zur Klärung der Person, die ansonsten in den verfügbaren Texten immer namenlos geblieben ist?
- Wieso wird ein angeblicher Selbstmörder innerhalb des Friedhofs kirchlich beerdigt und erhält sogar noch einen Grabstein? Als Selbstmörder wäre er außerhalb der Friedhofs zu begraben gewesen.
- Wieso fehlt in der Vermögensaufstellung die angeblich zum Selbstmord benutzte Pistole?
- Deuten Felleisen mit Kette und Schloss unter Umständen auf einen diplomatischen Kurier, verdeckt der angebliche Selbstmord ein anderes Geschehen? (Diese Frage ist bereits Spekulation und steht daher ganz am Schluss.)

Anhang:

Zu der Kostenaufstellung der Beerdigung

Eine derart detaillierte Kostenaufstellung einer Beerdigung in Wallerfangen ist sehr interessant, denn sie bringt wertvolle Hinweise zu den zeitgebundenen Gebräuchen.

Diese Aufstellung, die zur Person selbst keine Angaben macht, deutet auf eine Person von Stand, denn man hat den Toten nicht einfach auf ein so genanntes Totenbrett gelegt, welches manchmal auch nur für den Transport genutzt wurde, um anschließend den Leichnam ins Grab gleiten zu lassen, sondern es wurde eine Totenlade angefertigt, also ein Sarg. Auch dass der Tote einen Grabstein bekam, lässt einen höheren Stand vermuten (HERRE, Paul: Deutsche Kultur des Mittelalters im Bilde, S. 68. Leipzig 1912).

An arme Leute nach einer Messe Brot zu verteilen war wohl bei Beerdigungen wohlhabender Bürger gebräuchlich. Johann Sellier, reicher Bürger der Stadt Wallerfangen, hat 1634 in seinem Testament verfügt, „dass am Tag seines Begräbnis ... mehrere Quart Mehl und andere Lebensmittel an die Armen verteilt werden sollten“ (KLAUCK, Hans Peter: Die Einwohner der alten Stadt Wallerfangen vor 1687, S. 486. Saarlouis 2004).

Probleme der Lesung

In der Aufstellung erscheinen Kosten für das „Kirchenrecht“, wobei das Wort „recht“ nicht absolut eindeutig zu lesen ist. Das Kirchenrecht hat hier aber eine gewisse Bedeutung, da für die Benutzung der Kirche für ortsfremde Personen vermutlich eine Gebühr zu zahlen war.

Eigennamen sind immer problematisch, sie sind heute entweder unbekannt oder die Schreibweise ist früher eine andere gewesen. Die Lesung im Falle des Boten „Kue Augustein“ ist eindeutig, aber unklar, ob „Kue“ Teil des Namens ist.

Zu den Währungen

Als Währungseinheiten werden hier Florin für „fl“, Blanken für „bla“ und Denier für „d“ aufgeführt.

Die Zahlen entsprechen den römischen Zahlen, „i“ für die 1, „v“ für die 5, „x“ für die zehn. An drei Stellen steht ein „j“, also ein „i“ mit einer deutlichen Schleife. Dieses „j“ steht für den halben Wert der entsprechenden Währungseinheit. Da unter der Aufstellung die Summe fehlt, ist dieser Wert hier nicht direkt nachweisbar, konnte aber in den Bergbaurechnungen des Jahres 1558 über die jeweilige Seitensumme errechnet werden.

In den Abrechnungen des Wallerfanger Bergbaus aus dem Jahre 1558 musste der zehnte Teil des geförderten Bergbaus an das Herzogtum abgeführt werden. Anhand der dort angeführten Seitensumme ergibt sich aus Februar/März des genannten Jahres folgende Rechnung, wobei hier nur die Beträge und die Seitensumme angeführt sind:

xiiij frs
 vj frs
 iiij frs
viiiij frs
xxx frs

Bei der Abrechnung der Kerzen wird ein Betrag von 2 Florin, 10 Blanken und ½ denier aufgeführt. Ein halber Denier war nur dann zahlbar, wenn es eine noch kleinere Münzeinheit gegeben hat, ansonsten wäre es nur eine Rechengröße.

Zu dem Erlass des Herzogs

Bis zum Jahr 1515 regierte Markgraf Christoph I. von Baden über ein zersplittertes, aber ungeteiltes Territorium, das Gebiet um die Residenzstadt Baden, die Herrschaften am

südlichen Oberrhein und linksrheinische Ländereien. Er beabsichtigte eigentlich seinen Sohn Philipp testamentarisch als Alleinerben einzusetzen, wogegen sich seine anderen Söhne Bernhard III. und Ernst I. erfolgreich wehrten. Christoph sah sich gezwungen, sein Testament noch zweimal zu ändern und das Erbe durch drei zu teilen. Nach Philipps Tod im Jahr 1533, fiel sein Territorium an die zwei anderen Brüder Bernhard und Ernst. Unter deren Herrschaft entstanden die Markgrafschaften Baden-Baden (Bernhard III.) und Baden-Pforzheim (Ernst I.). Nach dem Tod Bernhards III. trat dessen Sohn Philibert 1536 durch einen Vormund und 1554 selber die Herrschaft von Baden-Baden an. Kurz vor dem Tod von Ernst I. im Jahr 1552 fiel die Herrschaft Baden Pforzheim, später Baden-Durlach an seinen Sohn Karl II. Als Christoph II. (Sohn Bernhards III.) 1556 mündig wurde, überließ er seine Rechte an Baden-Baden seinem Bruder Philibert gegen jährliche 4000 Gulden und erhielt als Apanage die Markgrafschaft Baden-Rodemachern, die er bis 1575 regierte. Es gab also zur fraglichen Zeit drei Markgrafen von Baden (WIKIPEDIA, 18.03.2011).

Um welchen der drei Markgrafen es sich nun tatsächlich handelt, lässt sich zwar nicht mit absoluter Sicherheit sagen, aber die Umstände sprechen für Christoph II., Markgraf von Rodemack (Rodemachern). Die Herrschaft Rodemack lag südlich von Luxemburg und grenzte auch direkt an Lothringen.

In den Jahren nach 1556 ging Christoph II. viel auf Reisen und ließ in Rodemack als Regierungssitz ein Schloss bauen. Bei einem Aufenthalt in Schweden heiratete er 1564 Cäcilia, die Tochter von König Gustav (1496-1560). Eine Reise führte beide schließlich nach London, wo Cäcilia am 17. September 1565 ihren ersten Sohn Eduard Fortunat zur Welt brachte, dessen Patenschaft Königin Elisabeth I. von England übernahm. Eine verschwenderische Lebensweise des Markgrafen und seiner Frau soll zu einem enormen Schuldenberg geführt haben. Eine Flucht vor den Gläubigern misslang und nur durch Einfluss der englischen Königin und die Bürgerschaft deutscher Kaufleute gelang ihnen im Jahr 1566 die Ausreise aus England. In Rodemack wurde der zweite Sohn Christoph Gustav am 13. August 1566 geboren.

Das Geschehen um den englischen Edelmann fiel demnach in den Zeitraum des Aufenthalts in England. Es ist also durchaus anzunehmen, dass der Markgraf einen Boten von England aus in seine Heimat geschickt hat. (DOTZAUER, Wilfried: Die westlichen Gebiete der Markgrafen von Baden von 1402 bis 1803. —Landeskundliche Vierteljahrsblätter, Jahrg.14, Heft 2, Seite 31 bis 54; Trier 1968. WIKIPEDIA, 03.11.2011. BRUNNER, Karl: Cäcilia Wasa, Markgräfin von Baden-Rodemachern.— Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band XV, Seite 15 bis 28; hrsg. von der Badischen Historischen Kommission; Karlsruhe 1900; www.archive.org, 01.11.2011.)